

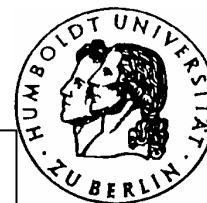
Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis

**Innenausschuss
A-Drs 16(4)171 A**



Postanschrift: Unter den Linden 6, D-10099 Berlin
Sitz: Unter den Linden 11, D-10117 Berlin
Gouverneurshaus - Raum: 3.03
Telefon: (030)2093-3533
Telefax: (030)2093-3689
Email: ulrich.battis@rewi.hu-berlin.de

Berlin, 27. Februar 2007

**Stellungnahme zur Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages
am 19. März 2007
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung
des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern"
- BT-Drs. 16/4027, 16/4038 -**

1. Art. 74 I Nr. 27 GG verleiht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Statusrechte und Pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Der Vorbehalt des Art. 72 II GG gilt insoweit nicht. Anders als bei der früheren Kompetenz der Rahmengesetzgebung erlaubt Art. 74 GG also eine Vollregelung abzüglich Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Der Entwurf enthält gleichwohl eine schlankere Regelung als das Beamtenrechtsrahmengesetz.

2. Dementsprechend heißt es in der amtlichen Begründung auf Seite 1 (Drs. 16/4027): "Mit dem Beamtenstatusgesetz werden die beamtenrechtlichen Grundstrukturen festgelegt, um eine einheitliche Anwendung des Dienstrechts zu gewährleisten. Für die darüber hinausgehenden Rechte bildet Art. 33 V GG die Klammer und gewährleistet die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes." Mit anderen Worten: Das Beamtenstatusgesetz regelt weniger als durch Art. 33 V GG verfassungsrechtlich zur Ausgestaltung vorgegeben wird. Der Bundesgesetzgeber verzichtet also partiell darauf, seine durch Art. 74 I Nr. 27 GG intendierte besondere Verantwortung für das Dienstrecht auszuüben.

3. Das Beamtenstatusgesetz kann gar nicht den gesamten Status des Beamten regeln, da zu diesem gerade auch Laufbahn, Laufbahngruppe, Endgrundgehalt zählen. Die Unschärfe des Gesetzes zeigt sich wiederum in der amtlichen Begründung, wenn es heißt: "Dem Gesetz liegt die Konzeption zugrunde, das Statusrecht hinsichtlich der wesentlichen Kernbereiche [...] erschöpfend zu regeln." Diese Formulierung wirft die Frage auf: Gibt es neben den wesentlichen auch unwesentliche Kernbereiche? In jedem Fall verdeutlicht die Formulierung, die ja die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption verdeutlichen soll, die Zurückhaltung des Bundesgesetzgebers in Ausübung seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung.

4. Diese Zurückhaltung schadet der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Deutschland, dessen Bedeutung erst jüngst von dem für das Dienstrecht zuständigen Berichterstatter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nachdrücklich betont worden ist (*Landau/Steinkühler*, DVBl 2007, 133).

5. Die Festlegung einer einheitlichen allgemeinen Altersgrenze gehört zum wesentlichen Kernbereich des Statusrechts eines Beamten. Angesichts der Infragestellung der gesetzlichen Altersgrenze unter Berufung auf gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, eine Diskussion, die trotz der jüngsten Entscheidung des EuGH (NJW 2007, 47) durchaus nicht beendet, sondern eher noch intensiver wird, ist die bundesgesetzliche Regelung einer einheitlichen allgemeinen Altersgrenze geboten.

6. Dem Grundsatz der Gesetzesbindung von Besoldung und Versorgung, der bis in die jüngste Zeit von der Rechtsprechung mit Entschiedenheit vertreten wird, entspräche es, die aus dem Alimentationsprinzip folgenden Grundsätze der amtsangemessenen Besoldung, insbesondere Anpassung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, festzulegen.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes muss dessen Mobilität gefördert werden. Deshalb ist es geboten, gerade wegen der Kompetenz der Länder für die Laufbahnen, die laufbahnrechtlichen länderübergreifenden Schnittstellen, z.B. Grundregeln für die wechselseitige Anerkennung der Laufbahnbefähigungen, bundesgesetzlich zu regeln. Dies gilt auch hinsichtlich der Bedeutung von Hochschulabschlüssen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst angesichts der Dynamik der bildungspolitischen Veränderungen, wie sie auch Art. 72 III 1 Nr. 6 GG intendiert.

7. Über die Anforderungen, die die Föderalismusreform für das Dienstrecht vorschreibt, hinausgehend, gibt der Entwurf des Beamtenstatusgesetzes Gemeinsamkeiten preis, die im Eckpunktepapier und auch im Entwurf des Strukturreformgesetzes einvernehmlich zwischen Dienstherrn und den Berufsverbänden der Bediensteten in historisch einzigartiger Weise zur Verbesserung des Dienstrechts und der Steigerung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes entwickelt worden sind.